

Regelungen zu Abschluss- und Entlassfeiern im laufenden Schuljahr sowie Einschulungs- und Aufnahme feiern im Schuljahr 2021/2022 während der Corona-Pandemie (nachfolgend Schulfeste genannt)

Im Schulschreiben vom 22.06.2021 wurden die Schulen bereits darüber informiert, dass sich **Änderungen der Rechtsgrundlagen** für die pandemiebedingten Einschränkungen des gesamten öffentlichen Lebens anstehen. Die hessische Landesregierung hat zwei Rechtsverordnungen – die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und die Corona-Einrichtungsschutzverordnung – zu einer einzigen Coronavirus-Schutzverordnung zusammengefasst. Diese neue Rechtsgrundlage ist **am 25.06.2021** in Kraft getreten. Aufgrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist davon auszugehen, dass auch die getroffenen Regelungen der „Bundesnotbremse“ in § 28b des Infektionsschutzgesetzes am 30.06.2021 ausläuft. Diese Änderungen der rechtlichen Grundlagen macht es nötig, auch die am 02.06.2021 zugegangenen Regelungen anzupassen.

Nachfolgend werden die aktuell (Stand: 28.06.2021) geltenden Regelungen aufgeführt. Das letzte Jahr hat gezeigt, dass der Pandemieverlauf sehr dynamisch ist und es so regional, aber auch landes- und bundesweit zu Anpassungen kommen kann. Ebenfalls gilt es, die Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu beachten und die vorliegenden Regelungen ihnen entsprechend zu modifizieren, wo sie weitergehende Beschränkungen enthalten.

Jeweils vor der Durchführung muss geprüft werden, ob die hier aufgeführten Regelungen noch Gültigkeit haben. Grundsätzliche Informationen und Hinweise

Nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) gelten nachfolgend aufgeführte Informationen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit **mehr als 25 Personen**. Bei der **Berechnung dieser Mindestanzahl** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden **auch Geimpfte und Genesene** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **mitgezählt**.

*Von den **nachfolgenden Auflagen nicht erfasst** sind nach § 16 Absatz 2 der CoSchuV Sitzungen der Organe der Eltern- und der Schülervertretung, Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen, aus denen diese Organe hervorgehen sowie Elternabende.*

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Möglichkeit der digitalen Kontaktnachverfolgungslösungen hinweisen. Die **digitale Kontaktnachverfolgung** ist ein wichtiger Baustein in der Eindämmung der Pandemie, in der Coronavirus-Schutzverordnung empfohlen und bietet den hessischen Gesundheitsämtern eine schnelle und einfache Lösung zur Pflicht der Nachverfolgung.

Regelungen nach Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)

Können Schulfeiern in Klassenräumen, Turnhallen oder Aulen durchgeführt werden?

Schulfeiern sind **sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen** möglich.

Wie viele Personen sind maximal zu Schulfeiern zugelassen?

Die Teilnehmerzahl von **500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** im Freien und **250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** in geschlossenen Räumen darf nicht überschritten werden.

Geimpfte oder genesene Personen werden bei dieser Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.

Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gestatten.

Müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulfeiern einen Negativnachweis erbringen?

Bei **Schulfeiern im Freien** wird ein Negativnachweis nur empfohlen.

Bei **Schulfeiern in geschlossenen Räumen** ist ein **Negativnachweis** hingegen **Voraussetzung** für die Teilnahme. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Als Negativnachweis gilt:

- Impfnachweis (die Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen)
- Genesenennachweis (die zugrundeliegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen)
- Testnachweis (die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen)

Hinweis zu Einschulungsfeier: Es wird empfohlen, die Eltern vor der Einschulungsfeier darüber zu informieren, dass auch für die einzuschulenden Kinder (soweit sie älter als 6 Jahre sind) ein Negativnachweis vorzulegen ist. Aus organisatorischen Gründen sollte auf die Möglichkeit der kostenlosen Bürgertests hingewiesen werden. Anderenfalls muss vor Beginn der Schulfeier ein Selbsttest ermöglicht werden.

<p>Kann die Testung auch vor der Veranstaltung in der Schule durchgeführt werden?</p>	<p>Die Testung mittels Antigen-Test kann vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der für die jeweilige Schulfeier verantwortlich ist. Der Testnachweis gilt dann jedoch nur für die jeweilige Schulfeier.</p> <p>Bzgl. der Anforderung an die Aufsicht bei Selbsttests sollte ein Mindestmaß an Qualifikation vorliegen. Ob eine Überwachung von Selbsttests aus Distanz als ausreichend erachtet werden kann, ist von der Schulleitung zu entscheiden.</p> <p>Die für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal in den Schulen vorgesehenen Test dürfen in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden.</p>
<p>Ist bei der Teilnahme an Schulfeiern eine medizinische Maske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?</p>	<p>Für Schulfeiern in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.</p> <p>Bei Schulfeiern, die im Freien stattfinden, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.</p> <p>Bei Schulfeiern, bei denen aufgrund der Besucherzahl typischerweise Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass oder in der Warteschlange, zu erwarten sind und bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig.</p>
<p>Ist bei der Durchführung von Schulfeiern das Abstandgebot zu beachten?</p>	<p>Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Auch bei der Aufführung von Redebeiträgen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.</p>

<p>Muss eine Gästeregistrierung erfolgen?</p>	<p>Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vollständig und wahrheitsgemäß im Vorfeld der Veranstaltung abzugeben, sodass eine Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht wird.</p> <p>Die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen. Für Besucherinnen und Besucher ohne Smartphone ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten, wenn nicht andere Möglichkeiten zur digitalen Erfassung zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>Für die vorzugsweise elektronisch durchzuführende Kontaktdatenerfassung stehen verschiedene App-Lösungen am Markt zur Verfügung.</p>
<p>Was ist bei der Erstellung eines Hygienekonzepts für Schulfeiern zu beachten?</p>	<p>Nach Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beinhaltet das Abstands- und Hygienekonzept nachfolgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen, - Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen. - Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen. <p>Der an der Schule geltende Hygieneplan, zumindest aber der für die Schulfeiern relevante Passus, muss allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulfeier vor der Veranstaltung zugesandt werden, damit sich diese darauf vorbereiten und die geltenden Regeln einhalten können.</p> <p>Weiter gilt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushängen von Piktogrammen mit Hygieneregeln im Veranstaltungsbereich - Organisation des Zu- und Ausgangs - feste Zuweisung von Plätzen - geltende Abstandsregelungen für alle sichtbar markieren

<p>Ist der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen möglich?</p>	<p>Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen sind so zu organisieren, dass notwendige Kontakte minimiert werden (kleine Flaschen, verzehrfertiges Gebäck ...). Weiter sollte darauf geachtet werden, Warteschlangen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die getroffenen Regelungen des Abstands- und Hygienekonzepts sichergestellt sind. Es wird empfohlen, dass der Verzehr von Getränken und Speisen nur an zugewiesenen Platz möglich ist. Als geeignete Schutzmaßnahme werden zudem Abstände der Tische von mindestens von 1,5 Metern empfohlen.</p>
<p>Sind Aufführungen von Musikstücken möglich?</p>	<p>Die Aufführung von Musikstücken ist grundsätzlich zulässig. Gemeinschaftliches Singen mit dem Publikum ist in diesem Kontext - im Unterschied zum Singen im Unterricht - untersagt. Aufführungen von Gesangs- und Instrumentalstücken sind nach Maßgabe der CoSchuV und der dazu ergangenen Auslegungshinweise möglich.</p>